



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

06.06.2023 Beschluss Nr. 43-2023 Vorlage 8893; Geschäftsreglement Gemeinderat; Totalrevision 2023

0.0.1.3 Reglements

Geschäftsreglement Gemeinderat; Totalrevision 2023

Die Ratsleitung hat am 22. November 2022 mit Beschluss-Nr. 9-2022 den Antrag z.H. Gemeinderat gestellt, das Geschäftsreglement des Gemeinderats mit einem Absatz bezüglich digitalem Gemeindeparlament in Notlagen zu ergänzen.

Aus der IFK und der GRPK gingen vermehrt zusätzliche Wünsche zur Anpassung des Geschäftsreglements gestellt worden. Der Ratsleitungsbeschluss-Nr. 9-2022 bezieht sich jedoch lediglich auf die Ergänzung eines Absatzes für die Zulässigkeit von "digitalen" Gemeindeparlamenten in Notlagen.

Aufgrund dieser Rückmeldungen, hob die Ratsleitung den Beschluss 9-2022 vom 22. November 2022 auf und zog somit den Antrag an den Gemeinderat zurück.

Die IFK hat unterdessen Anpassungen am Geschäftsreglement diskutiert. Die IFK verzichtet auf konkrete Empfehlungen/Anträge z.H. Ratsleitung, welche inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden sollen, da 1) die IFK nicht antragsberechtigt ist und 2) die Mehrheitsverhältnisse in der IFK anders als im Rat sind.

Die Ratsleitung ist daher frei in der Wahl der Anträge. Es steht dann auch den Fraktionen/Ratsmitgliedern (und auch der GRPK, falls eine Teilrevision an die GRPK zur Prüfung überwiesen wird) frei, Anträge zu stellen.

Beschluss Ratsleitung:

1. Die in der Ratsleitung diskutierten Änderungsanträge vom 24.04.2023 und 22.05.2023 (siehe Synopse) werden z.H. Gemeinderat genehmigt.
2. Das Geschäft wird aufgrund der Dringlichkeit z.H. Gemeinderatssitzung vom 6.Juni 2023 traktandiert.

Antrag Ratsleitung:

Die Ratsleitung beantragt dem Gemeinderat als Totalrevision die folgenden Anpassungen am Geschäftsreglement des Gemeinderats Kloten:

I.

Der Erlass SRS 1.5-1 (Geschäftsreglement Gemeinderat vom 11. Mai 2021) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (Korrektur)

³ Das Präsidium, die Vizepräsidenten sowie die Stimmenzählenden übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.

Art. 4 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Die Ratsleitung besteht aus dem Präsidium und den beiden Vizepräsidenten.

Art. 5

Ratsleitung:

b. Wahl und Amtsdauer (Korrektur)

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Ratsleitung

- b. (Korrektur) weist die Vorlagen des Stadtrats den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu und kann ihnen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen;
- e. (Korrektur) ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderats;
- j. (Korrektur) kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;
- p. (Korrektur) legt den Sitzungsplan des Gemeinderats fest;
- q. (Korrektur) fasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrats abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat;
- r. (Korrektur) ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.

Art. 7 Abs. 2 (Korrektur)

² Wünscht das Präsidium als Mitglied des Gemeinderats zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt es den Vorsitz an das erste Vizepräsidium.

Art. 10 Abs. 1, Abs. 5 (Korrektur)

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

- a. (Korrektur) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) mit neun Mitgliedern inklusive Präsidium.

⁵ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Insbesondere wählen sie das Sekretariat und das Vizepräsidium.

Art. 11 Abs. 1

¹ Die GRPK hat folgende Aufgaben

- e. (Korrektur) Prüfung von ihr zugewiesenen Anträgen in materieller und finanzieller Hinsicht.

Art. 13 Abs. 2 (Änderung), **Abs. 4**

² Der Rat kann auf Antrag der Ratsleitung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder eine PUK einsetzen. Für die Einsetzung einer PUK muss die Mehrheit aller Gemeinderatsmitglieder zustimmen.

⁴ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:

- a. (geändert) Informationsrechte: § 119 lit. a, b, c und g KRG;
- b. (geändert) Auskünfte und Herausgabe von Akten: § 120 KRG;
- c. (geändert) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG;
- d. (geändert) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG;
- e. (geändert) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG;
- f. *Aufgehoben.*

Art. 14e Abs. 5 (Änderung),

⁵ Im Verhinderungsfall kann ein Kommissionsmitglied für einzelne Kommissionssitzungen eine Stellvertretung bestimmen. Das Mitglied informiert das Kommissionspräsidium frühzeitig über die Stellvertretung. Das Mitglied kann sich maximal für acht aufeinanderfolgende Sitzungen vertreten lassen. In ausserordentlichen Fällen liegt es in der Kompetenz der Kommission, einer Verlängerung zuzustimmen. In der Parlamentarischen Untersuchungskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig.

Art. 15 Abs. 4 (Korrektur)

⁴ Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.

Art. 17 Abs. 4 (Korrektur)

⁴ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats, dem Ratssekretariat sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung (elektronisch) zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3. Im Übrigen sind die Protokolle nicht öffentlich.

Art. 18

Kommissionen:

i. Geheimhaltung und Schweigepflicht (Korrektur Überschrift)

Art. 19 Abs. 1 (Änderung)

¹ Ein Mitglied des Gemeinderats darf nicht gleichzeitig der Ratsleitung und einer weiteren Kommission des Gemeinderats angehören.

Art. 20 Abs. 2 (Korrektur)

² Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig.

Art. 22 Abs. 3 (Korrektur), **Abs. 4** (Korrektur)

Stellung des Stadtrats (Korrektur Überschrift)

³ In den Gemeinderatsverhandlungen haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.

⁴ Der Stadtrat fasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Gemeinderatsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Gemeinderats dem Antrag des Stadtrats im Wesentlichen entspricht.

Art. 23

Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte (Korrektur Überschrift)

Art. 24 Abs. 2 (Korrektur), **Abs. 4** (Korrektur)

² Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Ratsleitung und der Kommissionen ausgerichtet.

⁴ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in einem separaten Erlass vom Gemeinderat beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht.

Art. 25 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.

Art. 26 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Die Gemeinderatsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Gemeinderatsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.

Art. 28 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Bei Gemeinderatssitzungen melden die Gemeinderatsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.

Art. 29 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Gemeinderatsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt.

Titel nach Art. 29 (Korrektur)

3 Parlamentarische Vorstösse

Art. 31 Abs. 3 (Korrektur)

³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichnenden Mitglied nicht geändert werden.

Art. 32 Abs. 5 (geändert)

⁵ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit der Motion verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.

Art. 34 Abs. 2 (Korrektur)

² Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.

Art. 35 Abs. 4 (Korrektur), **Abs. 5** (Korrektur)

Motion:

c. Verfahren nach der Überweisung (Korrektur Überschrift)

⁴ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats vor, kann der Gemeinderat die Motion erheblich erklären, abschreiben oder vom Stadtrat verlangen, innert drei Monaten einen Ergänzungsbericht zu erstellen.

⁵ Der Stadtrat erfüllt die Forderung einer erheblich erklärten Motion innert neun Monaten. Eine Erstreckung dieser Frist um drei Monate ist auf Ersuchen des Stadtrats möglich. Diese muss durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Art. 36 Abs. 1

¹ Mit dem Postulat verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob

a. (Korrektur) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt;

Art. 37 Abs. 2 (Korrektur), **Abs. 3** (Korrektur)

² Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden. Anschliessend teilt der Stadtrat dem Gemeinderat mit, ob er bereits ist, das Postulat entgegenzunehmen oder nicht.

³ Der Gemeinderat überweist das Postulat oder lehnt es ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann der Gemeinderat Änderungen im Wortlaut vornehmen.

Art. 38 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Der Stadtrat erstatte dem Gemeinderat innert sechs Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.

Art. 39 Abs. 2 (Korrektur), **Abs. 4** (Korrektur)

² Die Interpellation wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.

⁴ Das erstunterzeichnende Mitglied erhält Gelegenheit für eine kurze Stellungnahme zur Antwort des Stadtrats.

Art. 42 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Mit dem Beschlussantrag verpflichtet der Gemeinderat die Ratsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Gemeinderats fällt.

Art. 43 Abs. 2 (Korrektur)

² Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der Ratsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

Art. 44 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen.

Art. 45 Abs. 1 (Korrektur), **Abs. 3** (Korrektur)

¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.

³ Die GRPK erstellt den Bericht oder die Vorlage innert sechs Monaten nach der Überweisung. Die GRPK kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.

Art. 46 Abs. 3 (Korrektur), **Abs. 5** (Neu)

³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Ratsleitung.

⁵ In ausserordentlichen Lagen kann der Gemeinderat als virtuelles Parlament tagen. Dies gilt auch für die vorberatenden Kommissionen des Gemeinderats. Der Ratsleitung erlässt dazu die nötigen organisatorischen und technischen Weisungen.

Art. 51 Abs. 3 (Korrektur)

³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Ratsorgane, insbesondere der Kommissionen.

Art. 54 Abs. 3 (Korrektur)

³ Einzelne Besuchende oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Das Präsidium kann den Ausschluss mittels Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.

Art. 55 Abs. 1, Abs. 7 (Korrektur)

¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:

- b. (Korrektur) das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Mitgliedern des Gemeinderats;
- e. (Korrektur) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat;

⁷ Die Protokolle des Gemeinderates werden allen Mitgliedern des Gemeinderats, dem Ratssekretariat, dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit sofort nach Fertigstellung (elektronisch) zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3.

Art. 56 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert.

Art. 57 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrats nehmen die Mitglieder des Stadtrats an den Verhandlungen teil und haben das Recht, Anträge zu stellen. Ist ein Mitglied des Stadtrats an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium und dem Ratssekretariat.

Art. 58 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Art. 59 Abs. 1 (Änderung)

¹ Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen zu einem Thema oder aktuellen Ereignis, das für die Stadt Kloten relevant ist, im Gemeinderat in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:

- c. (Korrektur) Erklärungen des Stadtrats;

Art. 60 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Anträge von Kommissionen sind, sofern sie von den Anträgen des Stadtrats abweichen, schriftlich einzureichen. Deren Begründung erfolgt von der Kommission mündlich und sind den Mitgliedern des Gemeinderats, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.

Art. 63 Abs. 2 (Korrektur), **Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5** (Korrektur)

² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- d. (Korrektur) Referierende des Stadtrats;

³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a. (Korrektur) Erstunterzeichnende Person;

⁴ Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- b. (Korrektur) übrige Mitglieder des Gemeinderats.

⁵ Gemeinderat und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Gemeinderats erläutern.

Art. 64 Abs. 3 (Korrektur)

³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.

Art. 66 Abs. 1

¹ Es gelten folgende maximale Redezeiten:

- a. (Korrektur) für Referierende der Kommission 15 Minuten;
- c. (Änderung) für Fraktionssprechende 10 Minuten;

Titel nach Art. 69 (Korrektur)

6 Wahlen und Abstimmungen

Art. 73 Abs. 2 (Korrektur)

² Hauptantrag ist der Antrag der vorberatenden Kommission.

Art. 74 Abs. 1, Abs. 2 (Korrektur)

¹ Eine Änderung des Geschäftsreglements kann wie folgt beantragt werden:

- b. (Korrektur) auf Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Ratssitzung zustimmen.

² Die Ratsleitung arbeitet Bericht und Antrag aus. Sie kann auch von sich aus einen Antrag stellen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Kloten, xx. Monat xxxx

Ratspräsident: Marc Denzler
Ratssekretärin: Jacqueline Tanner

Anträge aus dem Gemeinderat:

Antrag SVP; Neu Art. 5 Abs. 4

⁴ Ein Mitglied des Gemeinderats, welches zeitgleich in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt Kloten steht, darf nicht der Ratsleitung angehören.

Antrag GRPK; Antrag der Ratsleitung Art. 14, Abs. 5 (Vertretungsregelung Kommissionen)

Die GRPK beantragt einstimmig, den Antrag der Ratsleitung auf Anpassung des Artikels abzulehnen.

Antrag SVP; Änderung Art. 19, Abs. 1

¹ Ein Mitglied des Gemeinderats darf nicht gleichzeitig der Ratsleitung und einer weiteren Kommission angehören. **Dazu gehören auch Kommissionen des Stadtrats.**

Antrag SP; Änderung Art. 39, Abs. 3

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation sofort mündlich oder schriftlich innert drei Monaten nach **Einreichung der mündlichen Begründung**. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen.

Antrag Philipp Gehrig, FDP; Neu Art.65

Art. 65 Zwischenfragen

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied kann am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

² Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner diese auf eine entsprechende Frage des Präsidiums zulässt. Nicht zulässig sind Zwischenfragen an ein Mitglied des Stadtrats bei der mündlichen Beantwortung von Interpellationen.

³ Die Zwischenfrage wird von einem festgelegten Standort im Ratssaal aus gestellt. Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.

Ergänzende Korrekturanträge der GRPK (redaktionell)

Art. 2, Abs. 3 Das Präsidium, die Vizepräsidien sowie die Stimmenzählenden übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.

Art. 11, Abs. 3 Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. d kann die GRPK bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Spezialkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.

Art. 15, Abs. 2 Vor einem Ablehnungs- oder Änderungsantrag ist dem Stadtrat die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Kommission zu geben.

Art. 19, Abs. 2 Die Dauer der Mitgliedschaft in einer Kommission beträgt höchstens acht Jahre. Bis zu einer Wiederwahl muss der Unterbruch mindestens vier Jahre dauern.

Art. 23, Abs. 1, lit. c im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen,

Art. 28, Abs. 2 Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

Art. 45 Titel Parlamentarische Initiative: b. Verfahren

Art. 53, Abs. 1 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Ratssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidiums vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat vorgängig zu orientieren.

Art. 55, Abs. 4 Protokollberichtigungen müssen vor der Protokollabnahme beim Sekretariat beantragt werden.

Art. 60, Abs. 2 Änderungsanträge von Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel vor der Gemeinderatssitzung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderats und dem Stadtrat zugänglich zu machen.

Art. 61, Abs. 2 Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.

Art. 62, Abs. 3 Der Stadtrat, die parlamentarische Kommission oder die Ratsleitung ist verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Ratsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Art. 46 Abs. 5 (neu) 5 In ausserordentlichen Lagen kann der Gemeinderat als virtuelles Parlament tagen. Dies gilt auch für die vorberatenden Kommissionen des Gemeinderats. Die Ratsleitung erlässt dazu die nötigen organisatorischen und technischen Weisungen.

Beschluss:

(Reto Schindler, Grüne und Urs Brunner, SVP treten bei Beschluss Nr. 2 in den Ausstand; Stimmberechtigte 29)

1. Der Sammelantrag Korrektur-Anträge (Ratsleitung/GRPK) wird stillschweigend genehmigt.
2. Der Antrag SVP, Neu Art. 5 Abs. 4 wird mit 13 Ja- zu 14 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.
3. Der Antrag Ratsleitung zu Art. 14, Abs. 5 (Vertretungsregelung Kommissionen) wird mit 3 Ja- zu 28 Nein-Stimmen abgelehnt.
4. Der Antrag RL zu Art. 19, Abs. 1 wird mit 14 Stimmen gegenüber dem Antrag SVP zu Art. 19, Abs. 1 mit 17 Stimmen abgelehnt.
5. Der Antrag SVP zu Art. 19, Abs. 1 wird mit 19 Ja- zu 12 Nein-Stimmen angenommen.
6. Der Antrag SP zu Art. 39, Abs. 3 wird mit 12 Ja- zu 19 Nein-Stimmen abgelehnt.
7. Der Antrag Ratsleitung zu Art. 59, Abs. 1 wird mit 12 Ja- zu 19 Nein-Stimmen abgelehnt.
8. Der Antrag Philipp Gehrig, FDP zu Neu Art. 65 wird mit 16 Ja- zu 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen *(Stichentscheid Ratspräsident Marc Denzler)*.
9. Die Totalrevision des Geschäftsreglements des Gemeinderats Kloten wird, inkl. der beschlossenen Änderungen, genehmigt.
10. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Juli 2023

Mitteilung an:

- Gemeinderat
- Verwaltungsdirektion

Für getreuen Auszug:



Jacqueline Tanner
Ratssekretärin

Versandt: 07. Juni 2023